

4.

Einspruch gegen Punkt 9.4. des Protokolls der AOMV am 1. August 2021

Patricia Klischan-Tornquist und Sebastian Litzkuhn

Mit dieser Email lege ich gegen den Punkt 9.4 Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters im Protokoll Einspruch ein. Meines Erachtens nach ist unter Punkt 9.4 bzw. bezüglich 9.4 über die Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters abgestimmt worden. Diese Ablehnung wurde mit den im Protokoll genannten Stimmen von: 159 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen entsprechend beschlossen. Ich möchte somit bitten die Formulierung des Punktes 9.4 entsprechend zu Neuformulierung 9.4 im Protokoll:

9.4 Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters

Es wird beantragt, Antrag 9.4 abzulehnen, da der Schatzmeister wie bereits zuvor festgehalten die Zahlen sowieso prüfen wird.

Abstimmung: 166 Stimmberechtigte – 159 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen

Ergebnis: Der Antrag auf Ablehnung von 9.4 wird von der Mitgliederversammlung angenommen.

6.1.

Antrag auf Offenlegung von DQHA Q19 Budget und Abrechnung; sowie Planung Q20 Budget

Begründung: Ein möglicher, neuer Vorstand muss nach dem Verlust durch die Q19 eine Q20 in Kreuth in kürzester Zeit organisieren.

Sowohl im Sinne einer verantwortungsvollen Übergabe wie auch einer realen Einschätzung der finanziellen Situation der DQHA ist es unabdingbar, den größten Verlustposten des GJ 2019, der gleichzeitig der größten Sportposten 2020 ist, detailliert darzustellen.

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

7.2.

Antrag auf Nichtentlastung des Vorstandes

Die derzeitige Situation der DQHA, auch hinsichtlich zum Verhältnis zur AQHA, ist historisch und sicherlich die größte Krise in der Vereinsgeschichte. Sollten die bislang noch nicht zurückgetretenen Vorstandsmitglieder ihren am 10. März 2020 formulierten Rücktritt zur aoJHV umsetzen, bedarf es einer entsprechenden Abstimmung über (Nicht-) Entlastung des Vorstandes, bei der ich die Nichtentlastung beantrage als Minimalübernahme der Verantwortung für die derzeitige Situation der DQHA.

Die Neuwahlen sind erforderlich, da, anders als in der Einladung beschrieben ("Die Präsidiumsmitglieder (..) haben ihren Rücktritt zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in Aussicht gestellt"), den Mitgliedern bereits am 10. März 2020 der Rücktritt angekündigt wurde: "Das Präsidium macht den Weg für Neuwahlen und somit eine hoffentlich schnellere Rückkehr zur AQHA frei (,..) Wie bereits von verschiedenen Gruppen und Personen (...) gefordert, werden wir geschlossen zurücktreten. Da eine konstruktive Zusammenarbeit so nicht möglich ist, möchten wir die Ausgangssituation ändern und haben uns entschieden zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unseren Rücktritt zu erklären. Wir wünschen neuen Leuten viel Erfolg bei der zukünftigen Lenkung der DQHA." Eine Zusammenarbeit als Filialzuchtbuch der AQHA mit einem aus der AQHA ausgeschlossenen Vorstand ist zudem kaum denkbar.

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

8.1.

Antrag zur DQHA Jahreshauptversammlung 2021

Antragsteller: Thomas Dixon, Präsident

Datum des Antrags: 23.02.2021

Antrag zur Satzung:

Aufgrund vieler neuen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen an einen staatlich anerkannten Zuchtverband, wurde in einer Kommission bestehend aus allen Zuchtverbänden, Ministerien und FN Anschluss Verbänden eine Mustersatzung erarbeitet.

Diese war die Grundlage für die komplette Neufassung der DQHA Satzung.

Diese Satzung wurde in Zusammenarbeit mit der AQHA, der LfL, sowie von unserer Seite erstellt und von unserer Rechtsabteilung geprüft.

Die Inhalte der Satzung werden den aktuellen europäischen und deutschen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen gerecht und werden von der AQHA und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft grundsätzlich als genehmigungsfähig angesehen.

Antrag:

Hiermit stelle ich den Antrag, die Neufassung der Satzung in der Fassung „Entwurf vom 23.02.2021“ anzunehmen.

Antragsteller

Thomas Dixon



8.2.

Antrag zur DQHA Jahreshauptversammlung 2021

Antragsteller: Thomas Dixon, Präsident

Datum des Antrags: 23.02.2021

Antrag zum Zuchtprogramm:

Aufgrund des Mitgliederbeschlusses auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.08.2020, das Ursprungszuchtbuch „American Quarter Horse“ in ein Filialzuchtbuch zu wandeln, musste ein neues Zuchtprogramm erarbeitet werden. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit der AQHA, der LfL, sowie von uns erstellt.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Die Inhalte des Zuchtprogramms werden den aktuellen europäischen und deutschen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen gerecht und werden von der AQHA und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft AQHA grundsätzlich als genehmigungsfähig angesehen.

Antrag:

Hiermit stelle ich den Antrag, die Fassung „Entwurf vom 01.03.2021“ des Zuchtprogramms anzunehmen.

Antragsteller



Thomas Dixon



Zurückgestellte Anträge aus der Mitgliederversammlung am 7. März 202010. Satzungsänderungsanträge

Antragsteller: DQHA Präsidium

10.1

Antrag des Präsidiums auf Änderungen in den §§ 9, 20, 21, 26 und 31 der Satzung

10.1.1

Satzungsänderung zur Schaffung einer „Ehrenordnung“

Bisher wird das Präsidium durch den § 9 Abs. 1 der Satzung nur dazu ermächtigt, die dort enumerativ angeführten „Ordnungen“ zu schaffen. Das Präsidium möchte sich nunmehr die Möglichkeit schaffen, in einer „Ehrenordnung“ transparent darzustellen, auf welchem Weg und auf Grund welcher Umstände solche Ehrungen verliehen werden können.

Daher soll an den § 9 Abs. 1 der Satzung hinter der Ziffer „7. Regionalgruppenordnung“ eine Ziffer „8. Ehrenordnung“ aufgenommen werden.

Hinweis:

(Die weitere Ergänzung des § 9 um eine Ziffer 9 wird unter Nummer 2 getrennt dargestellt)

10.1.2

Satzungsänderungen für datenschutzrechtliche Belange in den §§ 9,21 und 31 der Satzung. Auch im Hinblick auf eine zu schaffende Datenschutzordnung der DQHA

10.1.2.1

Problem ist auch hier zunächst der § 9 Abs. 1 der Satzung, der - wie schon bei der Ehrenordnung erklärt - die Anzahl der möglichen Ordnungen abschließend aufzählt. Eine neu zu schaffende Ordnung müsste also auch hier durch eine entsprechende Änderung der Vorschrift zunächst benannt werden. Deshalb müsste eine Datenschutzordnung als Ziffer 9 auch noch in die Aufzählung des § 9 mit aufgenommen werden.

10.1.2.2

Zunächst sollte in § 21 ein Hinweis auf eine noch vom Präsidium zu schaffende „Datenschutzordnung“ der DQHA erfolgen. Neue Regelungen zum Datenschutz lassen sich so besser in das Regelwerk der DQHA integrieren.

10.1.2.3

Zum Weiteren beinhaltet die DS-GVO auch den Grundsatz der „Datenrichtigkeit“. Daher empfiehlt sich auch eine Verpflichtung der Mitglieder zu notwendigen Änderungsmitteilungen in § 20 als deren Ziffer 6 in die Satzung aufzunehmen. Die folgende Bezifferung wird entsprechend angepasst.

10.1.2.4

Durch die Aufnahme einer Regelung in § 31 sollte zudem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten als Aufgabe dem Präsidium zugewiesen werden.

10.2

Satzungsänderung zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“

10.2.1

Mitglieder haben das Präsidium darauf aufmerksam gemacht, dass durch die ersatzlose Streichung der bisherigen Ziffer „7. Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ der Eindruck erweckt werden könnte, diese Regelungen würden nunmehr nicht mehr als zu den „Regelwerken“ der DQHA gehörig angesehen. Dies, zumal der Text von § 9 insgesamt nur noch die Satzung, das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs. 1 genannten Vereinsordnungen als Regelwerke anführt.

Selbst wenn man jetzt sagt, es gibt für die DQHA auch ein nicht in § 9 benanntes Regelwerk, gilt zudem, dass der § 9 Abs. 2 ja sagt, nur das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs.1 genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung. Dies würde dann aber im Gegensatz bedeuten, dass die „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“, die ja nun nicht mehr zu den „Ordnungen“ in Absatz 1 gehört, damit nun gerade Bestandteil der Satzung sein soll und daher nur noch unter den gleichen Bedingungen geändert werden kann.

Zur formalen Korrektur soll daher das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ wieder in den § 9 der Satzung aufgenommen werden. Dies in dessen Absatz 2 hinter dem Wort „Ursprungszuchtbuch“. Hierdurch wird hinreichend deutlich, dass das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ als eigenständiges Regelwerk weder Bestandteil der Satzung noch eine Ordnung im Sinne des § 9 Abs.1 ist. Durch die Änderung in § 9 Abs. 3 wird zudem verdeutlicht, dass eine Vereinsordnung selbstverständlich auch nicht dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ widersprechen darf.

10.2.2

Als weitere Folge kann im § 26 in der Aufzählung der besonderen Aufgaben, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterfallen, die jetzige Ziffer 14 wieder gestrichen und der beabsichtigte Regelungsgehalt in die Ziffer 10 aufgenommen werden.

10.2.3

Da durch die Änderung in § 26 bereits hinreichend verdeutlicht wird, dass das Ändern in dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ zwingend der Mitgliederversammlung zugeordnet ist, kann als weitere Folge in § 31 eine etwaige Nichtzuständigkeit des Präsidiums für Änderungen in Ordnungen weiter gefasst werden, sodass der Text nicht immer wieder angepasst werden müsste, falls dies mal zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Ordnungen ausgedehnt werden soll.

Danach erhielten die zu ändernden Vorschriften der Satzung die folgenden Fassungen:

§ 9 Regelwerke der DQHA

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Schiedsgerichtsordnung
4. Disziplinarordnung
5. Geschäftsordnung
6. Zuchtrichterordnung
7. Regionalgruppenordnung

8. Ehrenordnung

9. Datenschutzordnung

(2)

Das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches, das Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm, den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity nicht widersprechen.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

....

5. die Pflicht, die von den Vereinsorganen beschlossenen Beträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen

6. die Pflicht, Änderungen bei ihren Daten, namentlich Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung, mitzuteilen.

7. die Pflicht, alle zuchtrechtlichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8. die Pflicht, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vereins

1.

2.

3. Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt – auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister – ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung der DQHA.

§ 26 *Besondere Zuständigkeit*

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören namentlich folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, Berichte der Ressorts und sonstiger Erklärungen,
2. die Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,
5. die Entlastung des Präsidiums,
6. die Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen),
7. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
8. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
9. die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm, in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und in dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,
11. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
12. die Festsetzung der Beiträge und
13. die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.
14. ~~das Ändern in der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity~~

§ 31 *Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführer*

(1)

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Mitgliederversammlung,

.....

7. das Erlassen und das Ändern von Vereinsordnungen, soweit dieses nicht durch § 26 Ziffer 10 der ausdrücklichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen wird.

~~ausgenommen das Ändern der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,~~

- die die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

.....

- die Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen.

13. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

(2)

10.3

Antrag auf Änderungen in den §§ 20 und 48 sowie Streichung der §§ 49 und 72

10.3.1 Änderung in § 20

Die in § 20 Punkt 8 aufgeführte Pflicht der Mitglieder, eine Zuchtdokumentation Ihres Bestandes zu führen, wird durch die Angabe ergänzt, dass dies auf Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben erfolgen muss. Weiterhin ist § 20 Punkt 9 zu streichen, da die Mindestangaben der Zuchtdokumentation nicht Pflicht des Mitglieds sind, sondern im Zuchtprogramm festgelegt werden.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben namentlich,

.....

8. die Pflicht, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes **auf der Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben** zu führen.

9. Mindestangaben der Zuchtdokumentation der Züchter in das Zuchtprogramm wird wieder komplett gestrichen

10.3.2 Änderung in § 48 und Streichung des § 49

§ 48 behandelt die Ahndung von Pflichtverletzungen durch die Mitglieder. In Absatz (2) wird der Punkt zur Verletzung von den zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten durch die Züchter in Bezug auf das zu führende Stallbuch spezifiziert. Durch diese Spezifizierung ist § 49 hinfällig und kann gestrichen werden.

§ 48 Ahndung von Pflichtverletzungen

(1)

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(2)

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- ein Verstoß gegen das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, das Zuchtprogramm und die Vereinsordnungen,
- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz einer Ermahnung oder die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

.....

§ 49

Entfällt wieder in der vorgesehenen Fassung

10.3.3 Streichung des § 72 und Aufnahme dessen Regelungsgehalt in eine neue Nummer 9 des Zuchtprogramms

Der Paragraph § 72 wird in der vorgesehenen Fassung der Satzung gestrichen und die Regelung wird in einen neuen Punkt 9 ins Zuchtprogramm eingefügt. Die folgenden Nummern werden entsprechend angepasst.

Zuchtprogramm: Nummer 9

(1) Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung eingetragen werden. Hierbei handelt es sich namentlich um:

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck- bzw. Besamungsdaten
- Abfohldaten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei Embryotransfer (ET) zusätzlich:
Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- Zeitpunkt der Besamung
- Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf lebensrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten

(2)

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, berechtigten Vertretern der DQHA, namentlich der Zuchtleitung, gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

(3)

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

(4)

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch erfolgt eine Ermahnung des Züchters. Der Regelungsgehalt des § 48 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

10.3.4. Änderung des § 73

Der Beschluss zur durchgreifenden Änderung der Satzung durch eine Neufassung wurde am 24.03.2018 gefasst. Dieses Datum ist daher genauso „fix“ wie das Datum der Ursprungssatzung und wird nicht mehr geändert. Den am 23.02.2019 beschlossenen Änderungen wird durch die Formulierung auf der ersten Seite „in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019“ Rechnung getragen.

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung **24.03.2018** geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

11. Weitere zurückgestellte Anträge

11.1

Antrag auf Anpassung der DQHA Mitgliedsbeiträge

Antragsteller: DQHA Präsidium und Regionalgruppenkomitee

Alle Mitgliedsbeiträge gemäß aktueller DQHA Gebührenordnung, außer den Beiträgen für Jugendliche, sollen ab 2021 um jeweils 5 Euro erhöht werden. Ein Anteil von jeweils 2,50 Euro soll an die Regionalgruppen gehen.

Auszug aus der DQHA Gebührenordnung:

DQHA Mitgliedschaft

Mitgliedsart (verlängert sich automatisch um ein Jahr, Kündigung mind. 3 Monate vor Ablauf)	Sonstiges	Jahresbeitrag (vom 01.01. bis 31.12. des Eintrittsjahres)	Jahresbeitrag neu
Erstes erwachsenes Mitglied	inkl. Quarter Horse Journal	105 €	115 €
Jugendliches Mitglied*	inkl. Quarter Horse Journal	75 €	75 €
zusätzliches Familienmitglied	ohne Quarter Horse Journal	34 €	44 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	inkl. Quarter Horse Journal	123 €	133 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	ohne Quarter Horse Journal	90 €	100 €
Reiter/innen mit Handicap			
Erstes erwachsenes Mitglied	inkl. Quarter Horse Journal	68 €	78 €
Jugendliches Mitglied*	inkl. Quarter Horse Journal	49 €	49 €
zusätzliches Familienmitglied	ohne Quarter Horse Journal	22 €	33 €

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	inkl. Quarter Horse Journal	80 €	90 €
Erstes internationales Mitglied (Wohnsitz im Ausland)	ohne Quarter Horse Journal	59 €	69 €
Einmaliger Aufnahmebetrag	pro 1. erwachsenes Mitglied	13 €	13 €

Begründung:

2008 wurden letztmalig die Beiträge für Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland um 3 Euro erhöht. Die Mehreinnahmen kamen damals komplett der Regionalgruppenarbeit zu Gute. Die allgemeinen Anforderungen, besonders im Bereich Zucht, steigen stetig an. Die Erstellung einer neuen Homepage mit integrierter Mitgliederverwaltung und SSA-Verarbeitung wird nach dem letzten Kostenvoranschlag deutlich teurer als bisher veranschlagt. Außerdem ist die AQHA von ihrer vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtung (Business Plan Fund) kurzfristig zurückgetreten.

11.2

Anträge zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

Antrag 11.2.1

Der bisherige Formulierung in Abschnitt III Punkt 6 wird gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt.

Abweichend von § 17 müssen alle Klassen der Regionenfuturity/-maturity von mindestens einem anerkannten AQHA Richter gerichtet werden (zusätzliche AQHA/DQHA Richter sind optional). Kommen mehrere Richter zum Einsatz, muss für jede Klasse ein Tie-Richter festgelegt werden. Der Tie-Richter wird spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Klasse benannt und wechselt nach jeder Klasse.

Neue Formulierung in Abschnitt III Punkt 6:

Abweichend von § 17 müssen alle Klassen der Regionenfuturity/-maturity von zwei anerkannten AQHA/DQHA Richtern gerichtet werden. Für jede Klasse muss ein Tie-Richter festgelegt werden. Dieser Tie-Richter wird spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Klasse benannt.

Begründung: Die Regionenfuturities sollen vergleichbar bleiben, deshalb sollen hier auch einheitlich viele Richter zum Einsatz kommen.

Antrag 11.2.2

In Abschnitt IV, Anlage 1: Longe Line Regeln wird vor dem § 1 der folgende Absatz ergänzt:

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

In der Klasse „Longe Line Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Begründung: Analog zu Trail in Hand ist diese Klasse auf Pferde ausgerichtet, die noch nicht unter dem Sattel vorgestellt werden und einen entsprechenden Ausbildungsstand haben.

Antrag 11.2.3

In Abschnitt IV, Anlage 2: Trail in Hand Regeln wird der bisherige Satz gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt:

Die dreijährigen Pferde, die in der Klasse „Trail in Hand (Dreijährige)“ vorgestellt werden, können im gleichen Jahr nicht in einer Futurity-Reitklasse vorgestellt werden.

Neue Formulierung in Abschnitt IV, Anlage 2 Trail in Hand Regeln:

In der Klasse „Trail in Hand Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Begründung: Diese Klasse ist auf Pferde ausgerichtet, die noch nicht unter dem Sattel vorgestellt werden und einen entsprechenden Ausbildungsstand haben.

Zusätzlich wird das Regelwerk im Abschnitt II § 12 um den folgenden neuen Punkt (10) ergänzt:

(10) In den Klassen „Longe Line Futurity (Dreijährige)“ und „Trail in Hand Futurity (Dreijährige)“ der DQHA darf ein Pferd nur starten, wenn es auf der jeweiligen Futurity in keiner anderen Reitklasse unter dem Sattel vorgestellt wird.

Antrag 11.2.4

Antrag zur Änderung der Longe Line Regeln Abschnitt IV, Anlage 1

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

Abschnitt IV

Anlage 1: Longe Line Regeln

Die dreijährigen Pferde, die in der Klasse „Longe Line (Dreijährige)“ vorgestellt werden, können im gleichen Jahr nicht in einer Futurity-Reitklasse vorgestellt werden. Dreijährige Pferde die, in einer an die Haupt- oder Regiofuturity gekoppelte Show, unterm Sattel vorgestellt wurden, können nicht in der Klasse „Longe Line (Dreijährige)“ vorgestellt werden.

§ 1 Ziel der Klasse:

Das Pferd soll an der Longe vorgestellt werden, um zu demonstrieren, dass es die Bewegungsqualität, das Verhalten/den Ausdruck/die Einstellung sowie das Gebäude (Exterieur) hat, um sich als Reitpferd zu beweisen. Auf dieser Grundlage werden folgende Eigenschaften bewertet und belohnt:

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

- a) Bewegungsqualität
- b) Verhalten/Ausdruck/ Einstellung
- c) Exterieur im Hinblick auf die Zukunft als Reitpferd

Das Pferd sollte auf Basis seiner Eignung als späteres Reitpferd gerichtet werden. Die Klasse soll definieren, welche Pferde sich als „Western Pleasure“ oder „Hunter Under Saddle“ Nachwuchs eignen. **Da es sich um junge Pferde handelt, müssen sie jedoch noch nicht das Verhalten und die Qualität eines Reitpferdes zeigen, jedoch die notwendige Leistung erbringen, für eine angemessene Vorstellung vor dem Richter.**

§ 2 Klassenaufbau

Die Klasse besteht aus zwei Teilen:

- (1) Die Vorstellung an der Longe für 90 Sekunden
- (2) Die Inspektion des Exterieurs
- ~~B~~-a) Jedem Richter muss ein Ringsteward zur Verfügung gestellt werden.
- ~~E~~ b) Die Vorstellung des Pferdes an der Longe beginnt, wenn das Pferd die Außenlinie des Zirkels erreicht hat und durch das Signal einer Pfeife oder eines anderen Signals gestartet wird. Die Zeit wird nicht gestartet bevor das Pferd die Zirkellinie erreicht hat. Sobald das Startsignal gegeben wurde, hat der Vorsteller die Möglichkeit sein Pferd 90 Sekunden in allen drei Gangarten und auf jeder Hand vorzustellen. Am Ende der 90 Sekunden wird ein Signal gegeben, welches das Ende der Zeit signalisiert. Das Showmanagement hat die Möglichkeit ein „Halbzeit“ Signal festzulegen.
- ~~D~~ c) Die Exterieur Beurteilung findet vor der Vorstellung an der Longe statt. Jedes Pferd wird im Schritt auf den Richter zu geführt, um einzeln beurteilt zu werden. Danach wird das Pferd gerade vom Richter weg getraht und um eine Pylone abgewendet. Danach stellen sich Vorsteller und Pferde an der Bande auf. Zeigt das Pferd zu diesem Zeitpunkt Anzeichen einer Lahmheit wird es von der Klasse ausgeschlossen.
- ~~E~~ d) In Longe Line Klassen dürfen nicht mehr als 15 Pferde in einer Gruppe vorgestellt werden. Im Falle von mehr Startern kann es einen Vorlauf und ein Finale geben.

Ordnung zur Regelung der Durchführung der
SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity

§ 3 Equipment

Pferde werden am Halfter vorgestellt. Ein reguläres oder ein Showhalfter werden akzeptiert.

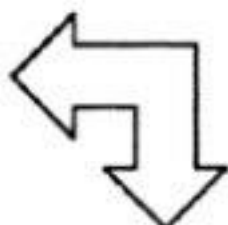
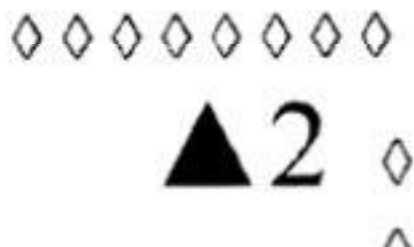
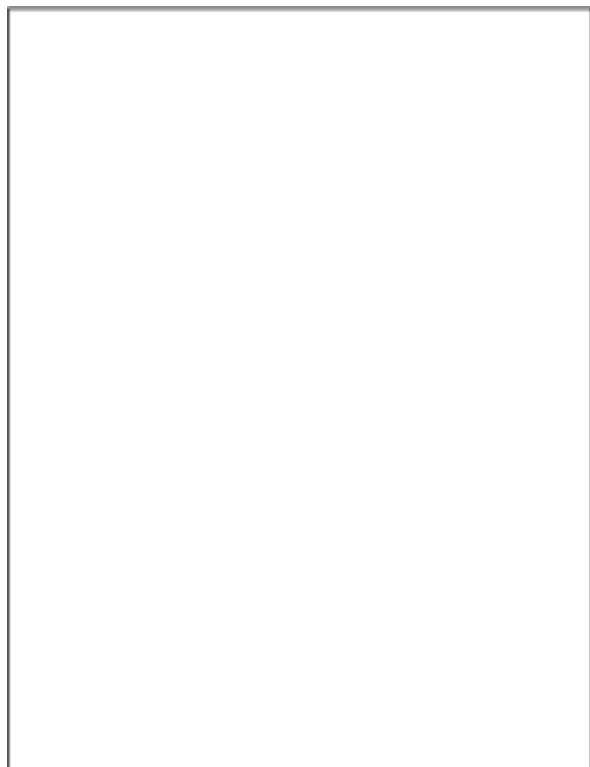
Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

- a) Beim Longieren ist es lediglich erlaubt die Longe am Halfter zu befestigen. sein und mit einer Schnalle/ Karabinerhaken am Halfter befestigt werden. Die Longe muss frei am Halfter hängen und darf kein Körperteil des Pferdes berühren. **Ein optisch angedeuteter Longierzirkel mit dem Durchmesser von 20 Meter wird vom Show Management vorgegeben.**
- b) Es ist erlaubt eine Longierpeitsche zu benutzen, jedoch führt absichtliches und deutliches Peitschen des Pferdes um eine Vorwärts- oder Seitwärtsbewegung zu erreichen zur Disqualifikation.
- c) Kein anderes Equipment ist während der Klasse erlaubt. Mechanische oder einziehbare Longen sind nicht erlaubt.
- d) Während der Exterieur Beurteilung ist es erlaubt die Longe durch eine Führkette/ Strick zu ersetzen, wie sie auch in der Halter oder Showmanship genutzt wird. „Lip Chains“ sind verboten. **Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlang geführt werden.** Vorsteller bekommen keine Abzüge, wenn sie ein reguläres Halfter und eine herkömmliche Longe benutzen, noch werden sie dafür belohnt Show- Halfter und Show- Longe zu benutzen. Nur die Bewegungsqualität, das Verhalten/der Ausdruck/die Art der Bewegung, sowie das Exterieur werden bewertet. Das Equipment hat keine Auswirkung auf die Platzierung, insofern es regelkonform ist.

§ 4 Kleidung

Regelkonforme Westernkleidung ist Pflicht. Soll ein Pferd als Hunter Nachzucht vorgestellt werden, wird Englisch Bekleidung verlangt. Der Typ der Kleidung hat keinen Einfluss auf die Platzierung, insofern sie dem Reglement entspricht.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -



1. 2.

3.

Pferd wird im Schritt zur ersten Pylone geführt und wartet dort auf die Inspektion des Exterieurs.
Nach der Inspektion wird das Pferd im Trab (Trot) um die zweite Pylone in Richtung der langen Seite
geführt.

Anhalten und den weiteren Anweisungen des Ringstewards folgen.



§ 5 Gangarten

Die Gangarten werden anhand der Regeln zu Gangarten in der Western Pleasure und Hunter Under Saddle des AQHA/DQHA Regelbuches gerichtet (SHW 330 und Folgende). Eine dem Alter der Pferde entsprechende „forward motion“/ Vorwärtsbewegung wird ausdrücklich verlangt gewünscht und als positiv bewertet-angesehen.

- Dem Alter des Pferdes entsprechend, liegen folgende Kriterien zur Beurteilung der Bewegungsqualität zu Grunde:
 - a) Rückenschwingung
 - b) Aus- und Untertritt
 - c) Oberlinie

§ 6 Exterieur Beurteilung & Ausrüstungs-Inspektion

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Jedes Pferd muss vom Richter hinsichtlich des Exterieurs, des Equipments, Anzeichen von Misshandlung, unmenschlicher Behandlung und Missachtung jeglicher AQHA/DQHA Regeln, begutachtet werden. Im Falle eines Verstoßes ist das Pferd nicht startberechtigt.

Es ist vorgeschrieben das Pferd vor dem Longieren, innerhalb der Exterieur Beurteilung, im Walk und Trot/Jog vorzustellen. Tritt eine deutliche Lahmheit auf, wird das Pferd von der Klasse ausgeschlossen.

§ 7 Richten

(1) Die Richter befinden sich außerhalb des Longierzirkels. Der Vorsteller betritt den Longier Platz und wartet auf das akustische Start Signal. Nach Erklingen des Signals hat der Vorsteller 90 Sekunden lang Zeit sein Pferd zu präsentieren. Am Ende der 90 Sekunden gibt ein erneutes Signal das Zeichen zum Ende der Demonstration. Das Showmanagement kann ein „Halbzeit“ Signal hinzufügen (z. B. eine Klingel, Pfeife oder eine Durchsage).

a) Sobald die Klasse angefangen hat, dürfen die Pferde vor Beginn ihres Durchgangs nur im Schritt aufgewärmt werden.

(2) Das Pferd wird in allen drei Gangarten und in beide Richtungen bewertet. Western Pleasure Nachzucht wird im Walk, Jog und Lope vorgestellt. Hunter Under Saddle Nachzucht wird im Walk, Trot und Canter präsentiert. Zeigt ein Pferd nicht alle drei Gangarten auf jeder Hand, wird es disqualifiziert. Außerdem sollte ein Pferd, egal zu welchem Zeitpunkt, eine offensichtliche Lahmheit zeigen, von der Klasse entschuldigt werden. Der Vorsteller darf auf der Hand (Richtung) seiner Wahl beginnen (im oder gegen den Uhrzeigersinn).

- (3) Am Ende der 90 Sekunden erklingt das Signal und der Vorsteller soll sich an den Rand der Arena zurückziehen (Anweisung des Ringstewards beachten). Die Pferde sollen sich ruhig auf dem Hufschlag aufstellen, während sich die anderen Pferde der Klasse präsentieren.
- (4) Die Pferde werden anhand ihrer Bewegungsqualität (~~34 Punkte~~), im Schritt (max. 8 Punkte), Jog/Trab (max. 16 Punkte), Lope/Canter (max. 20 Punkte), sowie Verhalten/Ausdruck/Einstellung (~~14 Punkte~~) (max. 14 Punkte), Exterieur (~~6 Punkte~~) (max. 12 Punkte) ihrem Zweck entsprechend und dem Nutzen des Zirkels (~~6 Punkte~~) (max. 3 Punkte) bewertet. Die Richter sollen die Bewegungen anhand der ~~unter §5 im AQHA/DQHA Regelbuch~~ definierten Regeln bewerten.
- (5) Spielt das Pferd an der Longe, wird es nicht negativ bewertet. Negativ bewertet werden jedoch: Extremes Bocken, Rennen, Stolpern oder Verhalten, das nicht dem eines Pleasure Pferdes entspricht. Stürzen führt zur Disqualifikation.
- (6) Vorsteller sind dazu aufgefordert die Pferde auf einer großzügig angelegten Zirkellinie, mit einem Durchmesser von mindestens 15m, vorzustellen, dies fließt in die Bewertung ein.

- (7) Ein Vorsteller kann maximal zwei Pferde in jeder Klasse vorstellen. Das zweite Pferd wird von einem Helfer gehalten, der mindestens mit Hut, Jeans und Hemd ausgestattet sein muss (Showoutfit). Derselbe Vorsteller muss beide Teile der Klasse bestreiten.
- (8) Die Exterieur Beurteilung findet im Vorfeld zum Longieren statt, sobald das Pferd im Schritt die Arena betritt. Der Richter beurteilt dabei das Exterieur im Hinblick auf seine Zukunft als Reitpferd.
- (9) Der Richter sollte nicht zwischen viel und wenig Muskulatur unterscheiden, als vielmehr das ganze Bild zu bewerten: vorhandene Balance, korrekte Stellungen und Winkelungen, als auch athletisches Vermögen

§ 8 Bewertung

- (1) Das **von der DQHA zur Verfügung gestellte** Longe Line Scoring Formular muss in jeder Klasse, von jedem Richter genutzt werden. Jedem Richter muss ein Ringsteward zur Verfügung gestellt werden. Die Kopie des Score Sheets wird nach jeder Klasse veröffentlicht. Das Pferd mit der höchsten Punkteanzahl gewinnt die Klasse, die maximale Punktzahl liegt bei **117** der Durchschnitt bei **59** Punkten.
- (2) Innerhalb jeder Vorstellung muss jede Teil Komponente des Score Sheets bewertet und ausgefüllt werden. Das Score Sheet zeigt dem Vorsteller die Zusammensetzung seiner Punkte auf. Es ist entscheidend, dass die Aufzeichnungen akkurat sind.

a) Das Showmanagement ist dafür verantwortlich alle Scores und Ergebnisse nachzurechnen und zu bestätigen. Falls Fehler festgestellt werden, müssen diese umgehend korrigiert werden und die neuen Platzierungen müssen auf der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

(3) Die Bewegungsqualität zählt **88** Punkte des gesamten Scores. Die Richter beurteilen die Gänge anhand der Beschreibungen (AQHA Handbuch SHW 330 und Folgende).

- a) Walk. Der Walk wird auf einer Skala von eins bis **acht** auf beiden Händen bewertet. Dabei ist **vier** durchschnittlich. Das Pferd **muss mindestens eine viertel Runde im Schritt in forward motion vorgestellt werden**. Stolpern sollte zu Punktabzug führen.
- b) Jog oder Trot. Der Jog/Trot wird auf einer Skala von eins bis **sechzehn** auf jeder Hand bewertet. Bei einem Zirkelradius von **mindestens** 7,5 Metern **muss das Pferd auf jeder Hand mindestens eine Runde im Trab vorgestellt werden**. Stolpern sollte zu Punktabzug in der Gangart oder des Zirkels führen.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

- c) Lope oder Canter. Der Lope/Canter wird auf einer Skala von eins bis **zwanzig** auf jeder Hand bewertet. Bei einem Zirkelradius von **mindestens** 7,5 Metern **muss das Pferd mindestens eine Runde galoppieren**. Stolpern sollte zu Punktabzug in der Gangart oder des Zirkels führen.
- d) Nutzung des Zirkels. Die Scores der Gangarten sollten die gleichmäßige Einteilung und den steten Verbleib auf der Zirkellinie mit einem **Mindestmaß von einem** 7,5 Meter Radius widerspiegeln. Zusätzliche Punkte werden vergeben **für gleichmäßige und weiche Verbindung zum Longenführer**.

(4) Verhalten/Ausdruck/Einstellung werden mit bis zu **14** Punkten bewertet. Es gibt Abzüge für deutliche Anzeichen von Überarbeitung und Widerwilligkeit, wie Ohren anlegen, Kopfschlagen, Verweigern, Schweifschlagen oder ein mattes, lustloses Erscheinen. Gefährliches Verhalten wie Bocken, den Zirkel schneiden oder Durchgehen wird ebenfalls mit Abzügen bestraft. Dementsprechend werden absichtliches berühren des Pferdes mit der Peitsche, Kreuzgalopp, rückwärtsgehen an der Longe und extremes Treiben durch den Vorsteller mit Abzügen geändert.

(5) Das Exterieur wird mit bis zu **12** Punkten gezählt. Das Pferd wird anhand seines zukünftigen Nutzens als Western Pleasure oder Hunter Under Saddle Pferdes bewertet. Der Richter sollte das ganze Bild bewerten: vorhandene Balance, korrekte Stellungen und Winkelungen, als auch athletisches Vermögen.

(6) Nutzung des Zirkels. Punkte werden vergeben anhand dessen, wie gut oder schlecht das Pferd/Vorsteller Team den **mindest** Radius von **7,5 m** genutzt hat.

Dies erfolgt auf folgender Punktegrundlage:

+ drei Punkte (gut bis exzellente Einteilung des Zirkels)

- - Das Pferd bleibt dauerhaft, mit nur leichtem Kontakt durch die Longe auf dem Außenbogen des Zirkels.
- - Der Handwechsel findet auf der Außenlinie statt.

(7)

(8)

+ zwei Punkte(durchschnittliche Einteilung des Zirkels)

- Das Pferd bleibt nicht völlig konstant auf der Außenlinie des Zirkels

+ einen (angemessene Nutzung des Zirkels)

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

- Das Pferd wird auf einem Zirkel kleiner als 7,5 m im Radius präsentiert. Null Punkte (grundsätzlicher Gebrauch des Zirkels)

--

Potentiell gefährlich: durchhängende Longe, Pferd zieht den Vorsteller aus der Position

Weitere Beurteilungskriterien: Die Klasse soll definieren, wie ein späteres Western Pleasure oder Hunter Under Saddle Pferd auszusehen hat. Daher fließen positives Verhalten und Merkmale, die einen Beitrag dazu leisten, ein späteres Turnierpferd zu werden, mit in die Bewegung ein. Höhere Punkte werden durch folgendes beeinflusst:

a) Überdurchschnittliche bis außerordentliche Manieren, Ausdruck, Aufmerksamkeit, Nachgiebigkeit, freundliches Auftreten

b) Überdurchschnittliche bis hervorragend weiche Übergänge

c) Überdurchschnittlich bis hervorragender Rhythmus und Konstanz in allen drei Gangarten.
Punktabzüge und Disqualifikation

- a) Fünf Punkte Abzug werden auf jeder Hand vergeben:
 - 1) Nicht mindestens **1/4 Runde** im Schritt vorzustellen
 - 2) Nicht mindestens **1** Zirkel im Jog/Trot vorzustellen
 - 3) Nicht mindestens **1** Zirkel im Galopp vorzustellen

(Im Falle eines Aussengaloppes, zählt dieser zum benötigten Zirkel)
 - **4) Der Zirkelradius von 7,5m wird dauerhaft unterschritten**

- b) Bei folgenden Verstößen kommt es zur Disqualifikation:
 - 1) Anzeichen von Lahmheit- der Richter entschuldigt das Pferd umgehend.
 - 2) Offensives Peitschen des Pferdes welches zur Vorwärts- oder Seitwärtsbewegung führt
 - 3) Sturz des Pferdes. Ein Pferd gilt als gestürzt, wenn es auf der Seite liegt und alle vier Beine in die gleiche Richtung zeigen (AQHA Handbuch SHW 362.4.5).

- 4) Das Pferd tritt über die Longe oder verheddert sich in ihr.
- 5) Verletzung von folgenden Regeln (Inhuman Treatment): Unzulässiges Equipment, Anzeichen von Gewalt oder andere Verletzung von AQHA/DQHA Regeln.
- 6) Das Pferd wurde nicht auf beiden Händen in allen drei Gangarten vorgestellt.
- 7) Kontrollverlust über das Pferd, sodass es sich losreißt.
- 8) Respektlosigkeit des Vorstellers gegenüber dem Richter.

Begründung: Das stetig wachsende Interesse an der Disziplin Longe Line, die hohe Qualität, sowie die enge Leistungsdichte der vorgestellten Pferde und die steigenden Starterzahlen, fordern eine Überarbeitung des bisherigen Systems. Die bisherige maximale Punktezahl von 34 (6 Maneuver) für die Bewegungsqualität reicht nur unzulänglich aus, um o. g. Starterfeldern gerecht zu werden. In Zusammenarbeit mit erfahrenen AQHA/NSBA Richtern wurde das Punktesystem, wie vorgelegt, überarbeitet und ein eigenes Score Sheet entworfen. Desweiteren wird bezüglich Forward Motion und Zirkel Größe die Gesunderhaltung/Belastung der jungen Pferde beim Longieren berücksichtigt.

Falls vorheriger Antrag der Gesamtüberarbeitung des Longe Line Regelwerks nicht genehmigt wird, stellt der DQHA SpoA separat die folgenden Anträge für die Longe Line Regeln im Abschnitt IV, Anlage 1.

Antrag 11.2.5

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

In Abschnitt IV, Anlage 1 wird der bisherige § 3 Equipment, d) der Longe Line Regeln ergänzt.

d) Während der Exterieur Beurteilung ist es erlaubt die Longe durch eine Führkette/ Strick zu ersetzen, wie sie auch in der Halter oder Showmanship genutzt wird. „Lip Chains“ sind verboten. Vorsteller bekommen keine Abzüge, wenn sie ein reguläres Halfter und eine herkömmliche Longe benutzen, noch werden sie dafür belohnt Show- Halfter und Show- Longe zu benutzen. Nur die Bewegungsqualität, das Verhalten/der Ausdruck/die Art der Bewegung, sowie das Exterieur werden bewertet. Das Equipment hat keine Auswirkung auf die Platzierung, insofern es regelkonform ist.

Nach dem zweiten Satz wird der folgende dritte Satz eingefügt:

Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlanggeführt werden.

Begründung: In der Vergangenheit gab es immer wieder Missverständnisse, wie die Kette verlaufen soll, daher die o. g. Änderung.

Antrag 11.2.6

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

Die Longe Line Klasse soll auch als gescorte Klasse ausgewertet werden und nicht wie bislang als platzierte Klasse.

In § 17 Richter und Bewertungssystem: Longe Line soll der Text deshalb wie folgt geändert werden.

*(3) Kommen weniger als fünf Richter zum Einsatz, werden in den „gescorten“ Klassen (Western Riding, Reining, Working Cow Horse, Trail, Cutting, Trail in Hand, **Longe Line**) die Scores, in den „timed“ Klassen die Zeiten und in den „nicht-gescorten“ (platzierten) Klassen (Halter, **Longe Line**, Western Pleasure, Hunter Under Saddle, Ranch Riding) die in ein numerisches Punktesystem umgewandelten Platzierungen (entsprechend der Punktetabelle der AQHA World Show) aller eingesetzter Richter addiert. Bei einem Punktegleichstand (Tie) wird der Tie durch den in der jeweiligen Klasse festgelegten Tie Richter gebrochen.*

Begründung: Die Auswertung/Überprüfung/Er- und Übermittlung der Ergebnisse ist sehr zeitaufwendig und birgt zu viele unnötige, mögliche Fehlerquellen. Durch die Verschiebung in die Gruppe „gescorte“ Klassen, würde vieles vereinfacht.

Antrag 11.2.7

Antragsteller: DQHA Sportausschuss

In Abschnitt IV, Anlage 2: Trail in Hand Regeln, § 1 wird der dritte Satz gestrichen.

§ 1 Generelle Regeln dieser Klasse (1) Westernkleidung gemäß DQHA Handbuch SHW320. Die Pferde werden am Halfter mit einem normalen Strick oder mit einem Strick mit Kette vorgestellt. Die Kette sollte unter dem Kinn geführt sein. Die Kette darf nicht auf das Zahnfleisch gelegt werden.

Und im neuen § 1 durch den folgenden Satz ersetzt.

§ 1 Generelle Regeln dieser Klasse (1) Westernkleidung gemäß DQHA Handbuch SHW320. Die Pferde werden am Halfter mit einem normalen Strick oder mit einem Strick mit Kette vorgestellt. **Wird eine Führkette benutzt, muss diese unterhalb des Kinns entlanggeführt werden. Die Kette sollte unter dem Kinn geführt sein.** Die Kette darf nicht auf das Zahnfleisch gelegt werden.

Begründung: In der Vergangenheit gab es immer wieder Missverständnisse, wie die Kette verlaufen soll, daher und zur Vereinheitlichung mit den Longe Line Regeln die o.g. Änderung.

11.3

Antrag zur Trennung der Longe Line Prüfung in Pleasure/Hunter

Antragsteller: Adrienne Jüliger

Da es in den letzten Jahren immer höhere Starterzahlen in den „in Hand Klassen“ und vor allem der Longe Line gab, wäre die Überlegung, diese in Pleasure und Hunter Longe Line aufzuteilen.

Dies hätte den Vorteil, dass auch nur aus der jeweiligen Division die Pferde gegeneinander starten und nicht ein „Pleasure Pferd“ gegen ein „Hunter Pferd“.

Es wäre für den Zuschauer und Teilnehmer besser nachvollziehbar und für den Richter vermutlich einfacher zu bewerten.

Auch die Reitklassen Pleasure/Hunter sind voneinander getrennt, dann sollte es in den Longeline Klassen genauso sein. In den USA werden die Klassen ebenfalls geteilt.

Ein weiterer Vorteil wäre die Dauer der Klassen. Da sich die Anzahl der Teilnehmer dann aufteilt, ist es für die Teilnehmer leichter nachvollziehbar, wann man dran ist und wie weit der Zeitplan ist.

Es sollte eine Regelung geben, in der festgelegt ist, dass man sich mit einem Pferd für eine der beiden Klassen entscheiden muss, also mit dem gleichen Pferd nicht gleichzeitig Pleasure und Hunter Longeline starten kann.

11.4

Antrag auf Erweiterung des geographischen Gebietes

Antragsteller: Markus Rensing, Hubertus Lüring, Markus V. Pfeifer, Michaela Kayser, Eva Gebhard

Es wird eine Ausweitung des im Zuchtprogramm unter Punkt 2.1. dargelegten geographischen Gebietes um die Länder Spanien, Portugal und Polen beantragt.

Neufassung lautet wie folgt:

2.1

Die DQHA betreut das Zuchtprogramm für die Rasse „American Quarter Horse“ auf dem geographischen Gebiet

- der Bundesrepublik Deutschland,
- der EU-Mitgliedstaaten Tschechische Republik, Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Republik Irland, Schweden, Dänemark, **Spanien, Portugal, Polen** und
- den Vertragsstaaten Schweiz und Liechtenstein.

Begründung:

Wir haben Anfragen von Züchtern aus oben genannten Ländern vorliegen, Pferde in unser Zuchtbuch aufzunehmen. Dieser Antrag wird gestellt, da eine züchterische Betreuung durch die DQHA nur erfolgen kann, wenn die entsprechenden Länder zu unserem geographischen Gebiet gehören.

12.

Abstimmung über die von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. August 2020 zurückgestellten Anträge

12.1 und 12.2.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Abstimmung über die nötigen Anpassungen der Satzung und Regelwerke durch die Führung des Filialzuchtbuches mit Antrag auf differenzierte Testung der Gendefekte nach Zuchtbuchklassen
ND schlägt vor, 7.2 zurückzuziehen, da das Präsidium den vollen Umfang der Änderungen bzw. Anpassungen noch nicht erfassen kann.

Aus der Mitgliederversammlung kommt der Vorschlag, den Antrag zu trennen: Nötige Anpassungen der Satzung und Regelwerke durch die Führung des Filialzuchtbuches und einen Antrag auf differenzierte Testung der Gendefekte nach Zuchtbuchklassen.

Über die Trennung des Antrags zu den nötigen Anpassungen in Satzung und Regelwerk durch Führung des Filialzuchtbuches mit Antrag auf differenzierte Testung der Gendefekte nach Zuchtbuchklassen wird abgestimmt.

Abstimmung: 166 Stimmberechtigte – 164 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Ergebnis: Der Antrag wird getrennt. Die Trennung des Antrags führt zu folgender Aufteilung für 2021:

- a. Antrag zu den nötigen Anpassungen in Satzung und Regelwerk durch Führung des Filialzuchtbuches
- b. Antrag auf differenzierte Testung der Gendefekte nach Zuchtbuchklassen

12.3.

Antrag auf Reduzierung “Geographisches Gebiet” des DQHA Zuchtprogramms auf: “Die DQHA betreut das Zuchtprogramm für die Rasse „American Quarter Horse“ auf dem geographischen Gebiet - der Bundesrepublik Deutschland”

Begründung: Die sukzessive Erweiterung des Tätigkeitsbereiches hat zu massiven Spannungen mit den europäischen Affiliates geführt, weil in den meisten Gebieten, in denen die DQHA ausserhalb Deutschlands tätig sein will, die dortigen Zuchtverbände bzw. Affiliates bereits AQH betreuen, speziell in: Österreich, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweden, Luxemburg, Slowenien

Dagegen haben die europäischen Affiliates bereits bei der AQHA Einspruch erhoben:

<https://www.wittelsbuerger.de/dqha/info/2020/AQHA%20EU%20Affiliates%20Request%202014%20kurz.pdf>

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

12.4.

Ich stelle weiterhin den Antrag, den Passus “keine Träger bekannter genetischer Defekte” aus den relevanten Passagen (vgl 11.1.3) zu streichen.

Begründung: Ein FZB kann keine Tiere aus seinem Zuchtbuch ausschließen, die das UZB führt, es kann lediglich zusätzliche Klassen in seinem Zuchtbuch einrichten.

Ein Ausschluss von Zuchtpferden ist nicht erlaubt. Ein Filialzuchtbuch muss immer auch solche Klassen in seiner Hauptabteilung vorsehen, die eine Eintragung bzw. Übernahme aller Zuchtpferde aus einem Ursprungszuchtbuch und/ oder auch aus anderen Filialzuchtverbänden erlaubt.

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

12.5.

* DNA/Equidenpass

Für den Equidenpass nur noch DNA Profil des Fohlens/Pferdes – keine Abstammungsüberprüfung, da das schon durch die AQHA erledigt wurde und nicht für die Identifizierung des Fohlens/Pferdens nötig ist.

Für zuchtaktive Tiere ist ein 5 Paneltest erforderlich.

Für alle QuarterHorses, die ein CoR der AQHA haben, wird ein Zuchtequidenpass ausgestellt.

Antragsteller: Miriam Niemeyer Krause

12.6.

siehe 6.1.

12.7.

* SSA

Gestaltung der Möglichkeit, neben der Hengstnominierung auch Fohlen/Jungpferde einzuzahlen (nach Vorbild PHCG).

Antragsteller: Miriam Niemeyer-Krause

12.8.

* **Zwangsmitgliedschaft** ausländischer Hengsthalter Hengsthalter aus dem Ausland müssen nicht mehr zwingend DQHA Mitglied werden, wenn deutsche Züchter mit deren Hengsten decken.

13.

Anträge zur Mitgliederversammlung 2021

13.1.

Es wird eine Ergänzung des Abschnitt III Mitgliederversammlung § 22 der DQHA Satzung (Fassung vom 12.08.2019) um „(3) Entscheidung großer Veränderungen im Vereinsgeschehen“ beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Ergänzung

Die Mitgliederversammlung ist das einzig gültige Gremium für weitreichende Entscheidungen, wie z.B. das Entlassen von Ausschussmitgliedern, Veränderungen der Struktur der Q, Abschließen von Beraterverträgen auf Honorarbasis über den aktuell gültigen Personalschlüssel der Geschäftsstelle hinaus, etc. Entscheidungen dieser Art müssen durch eine Abstimmung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Begründung

Paragraph 22 (1) der Satzung beschreibt den Vereinszweck wie folgt: „Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.“ Um subjektive Wahrnehmungen in einzelnen Entscheidungen zu vermeiden und das Wohl der Mitglieder an erster Stelle zu haben, ist es daher notwendig, dass das Präsidium bei großen Entscheidungen (Beispiele o.) die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan konsultiert, um etwaige Fehlentscheidungen zu vermeiden und im Sinne der Mitglieder seines Vereins zu entscheiden.

13.2.

Es wird eine Änderung des Abschnitt III Mitgliederversammlung § 23 (1) „Einberufung“ der DQHA Satzung

(Fassung vom 12.08.2019) beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Neue Fassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten **zwei** Monate des

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Geschäftsjahres statt und ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. **Der Veranstaltungsort ist zentral in Deutschland gelegen zu wählen.** Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und die Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Begründung

Paragraph 2 (1) der Satzung beschreibt den Vereinszweck wie folgt: „Die DQHA verfolgt als Zuchtverband den Zweck, Reinzucht für das Rassepferd „American Quarter Horse“ zu betreiben. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung sollte daher einem möglichst großen Teil der Mitglieder, auch unter organisatorischen Aspekten, ermöglicht werden. Die Monate März und April sind für die Züchter der Beginn der „Hauptabfohlsaison“. Gerade für die Züchter mit eher familiär geprägten Strukturen ohne große personelle Unterstützung (ob Einsteller, Angestellte,...), ist es daher oft nur schwer zu realisieren in diesem Zeitraum eventuell weite Wege mit Übernachtung für eine Mitgliederversammlung umzusetzen. Ein zentral in Deutschland gelegener Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung ermöglicht ferner noch mehr Mitgliedern eine akzeptable Entfernung. **Es wird eine Änderung des Abschnitt III Mitgliederversammlung § 23 (1) „Einberufung“ der DQHA Satzung (Fassung vom 12.08.2019) beantragt.**

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Neue Fassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten **zwei** Monate des Geschäftsjahres statt und ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. **Der Veranstaltungsort ist zentral in Deutschland gelegen zu wählen.** Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und die Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Begründung

Paragraph 2 (1) der Satzung beschreibt den Vereinszweck wie folgt: „Die DQHA verfolgt als Zuchtverband den Zweck, Reinzucht für das Rassepferd „American Quarter Horse“ zu betreiben. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung sollte daher einem möglichst großen Teil der Mitglieder, auch unter organisatorischen Aspekten, ermöglicht werden. Die Monate März und April sind für die Züchter der Beginn der „Hauptabfohlsaison“. Gerade für die Züchter mit eher familiär geprägten Strukturen ohne große personelle Unterstützung (ob Einsteller, Angestellte,...), ist es daher oft nur schwer zu realisieren in diesem Zeitraum eventuell weite Wege mit Übernachtung für eine Mitgliederversammlung umzusetzen. Ein zentral in Deutschland gelegener Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung ermöglicht ferner noch mehr Mitgliedern eine akzeptable Entfernung.

13.3.

Es wird eine Ergänzung des Abschnitt III Mitgliederversammlung § 24 der DQHA Satzung (Fassung vom 12.08.2019) um „(3) Regelung zur Vertagung von Anträgen“ beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Ergänzung

(3) Regelung zur Vertagung von Anträgen Fristgerecht gestellte Anträge können nur durch den Antragsteller selbst zurückgezogen/vertagt werden. Ist dieser nicht persönlich anwesend oder telefonisch erreichbar, gilt es über diesen Antrag, wie gestellt, abzustimmen. Der Antrag darf nicht durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium vertagt, verschoben oder die Abstimmung abgelehnt werden.

Begründung

Bislang ist nicht geregelt, wie mit Anträgen verfahren wird, deren Antragsteller nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

13.4.

Es wird eine Überprüfung der geplanten Teilung der Q in zwei getrennte Veranstaltungen auf Einhaltung der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity, §20 Änderungen der Futurity/Maturity Regeln (Fassung vom 03.02.2019) beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Begründung

Paragraph 20 (3) der Ordnung beschreibt das Durchsetzen von Veränderungen Futurity/Maturity Regeln wie folgt: „In der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Futurity/Maturity Regeln, die eine Abweichung vom jeweiligen gültigen AQHA Handbuch darstellen, können erst im darauffolgenden Jahr umgesetzt werden.“ Die angestrebte Teilung der Q21 in Fußklassen und Reitklassen an unterschiedlichen Terminen und auf unterschiedlichen Anlagen ist daher nicht gültig, da hierfür eine positiv ausfallende Abstimmung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung auf einen zuvor gestellten Antrag auf Teilung der Q notwendig ist.

13.5.

Es wird eine Änderung des Abschnitt II DQHA Futurity/Maturity § 12 (2) der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity (Fassung vom 03.02.2019) beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Neue Fassung

(2) Es wird **stets** eine Trennung der Klasse „Weanling Halter (stallions, mares) in early und late vorgenommen. Hierzu werden bei einer geraden Anzahl die Fohlen gestaffelt nach ihrem Geburtsdatum in zwei gleich große Gruppen geteilt. Bei ungerader Starterzahl wird das älteste Fohlen der Late Klasse der Early Klasse zugeteilt. Ist das für die Trennung maßgebliche Datum der Geburtstag mehrerer Fohlen, werden diese Fohlen der Early Klasse zugeteilt.

Begründung

Besteht eine Mindestteilnehmerzahl zur Trennung in early und late, stehen in einer Klasse, die diesem Numerus nicht entsprechen kann, Fohlen mit fünf Monaten Differenz gegenüber, die nicht miteinander vergleichbar sind, da ein im Juni geborenes Fohlen noch nicht so weit entwickelt sein kann, wie ein im Februar geborenes Fohlen.

13.6.

Es wird die Offenlegung des Data Share Agreement, des Vertrages zum temporären Affiliate Status der DQHA sowie aller Bescheide seitens des LfL auf der Mitgliederversammlung im April 2021 auf Basis der Satzung vom 12.08.2019 (Abschnitt III §22 (1) beantragt.

Antragsteller: Sebastian Litzkuhn

Begründung

Paragraph 22 (1) der Satzung beschreibt die Rechte der Mitglieder wie folgt: „Das Recht auf Einsichtnahme in Vereinbarungen mit Dritten, die die Belange des Züchters betreffen, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.“

Die Unterzeichnungen des Data Share Agreements sowie des Vertrages zum befristeten Affiliate Status erfolgten im Namen der Mitglieder. Die Bescheide des LfL betreffen die Belange der Züchter in gleichem Maße. Eine Nicht-Offenlegung der einzelnen Schriftstücke verstößt dementsprechend gegen geltendes Vereinsrecht und ist sofort zu beheben.

13.7.1.

Mitgliederantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2020

Eingereicht durch Nadja Degenhardt

Einforderung der am 01.08.2020 durch das damals in Köln neu gewählte Präsidium versprochenen Transparenz der Präsidiumsentscheidungen und Verbandspolitik bzgl. Mitgliederinformation und Vertragsgestaltung:

Ungekürzte Veröffentlichung der AQHA Verträge, insbesondere des Data Share Agreement und des Affiliate Vertrags in deutscher und englischer Sprache

Begründung: Die Mitgliedschaft der DQHA hat in Köln dem damals kommissarisch gewählten Vorstand den Auftrag erteilt, die Verhandlungen im Namen der Mitglieder mit der AQHA bzgl. eines neuen Data Share Agreements auf zu nehmen und dadurch die neue Beantragung des Affiliate Status zu forcieren. Weder das Data Share Agreement noch der daraufhin unterzeichnete Affiliate Vertrag wurde den Mitgliedern im Detail zur Einsicht vorgelegt, d.h. die Mitgliedschaft wurde bis heute nicht ausführlich über die Absprachen zwischen dem aktuellen Präsidium/Vorstand mit der AQHA

13.7.2.

Mitgliederantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2020

Eingereicht durch Nadja Degenhardt

Einforderung der am 01.08.2020 durch das damals in Köln neu gewählte Präsidium versprochenen Transparenz der Präsidiumsentscheidungen und Verbandspolitik bzgl. Mitgliederinformation und Vertragsgestaltung:

Aussetzung der Verschwiegenheitsverpflichtung für die anwesenden Personen während der Prüfung der Geschäftsstelle durch das LfL am 03.11.2020 in Aschaffenburg

Begründung: Aufgrund unterschiedlicher Auslegung der Gesprächsergebnisse und unzureichender Informationsweitergabe des Vorstandes an seine Mitglieder, ist die Option des offenen Dialoges zwischen Geschäftsstellenmitarbeitern und Mitgliedern eine Möglichkeit, Unklarheiten und Unzufriedenheit seitens der Mitglieder aus zu räumen.

13.8.

Mitgliedsantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021

eingereicht durch Nadja Degenhardt

Nicht-Verpflichtung zu doppelter Mitgliedschaft in der DQHA und der AQHA

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Begründung: Bezugnehmend auf den Artikel im QHJ 3/21: Papiere? Ja, bitte! Begründung: Laut Verbandsrecht ist es fraglich, den Züchter zu verpflichten, in zwei Zuchtverbänden Mitglied sein zu müssen, um eine EU-konforme Registrierung eines Zuchttieres („Rasse-Equide“) zu gewährleisten.

Die Leistung „Ausstellung eines Equidenpass“ ist durch die DQHA für ihre Mitglieder bei korrekt bestehender Mitgliedschaft zu erbringen. Eine verpflichtende Mitgliedschaft in einem amerikanischen Verband (AQHA), der selbst nicht zur Erbringung der geforderten Leistung berechtigt ist, da dieser keine staatliche Anerkennung in europäischen Sinn innehat, kann somit nicht durch die DQHA zwingend gefordert werden.

Eine Mitgliedschaft in der AQHA wird den DQHA Mitglieder empfohlen.

13.9.

**Mitgliedsantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
eingereicht durch Nadja Degenhardt**

Zulassung von europäischen Laboren zur DNA- Analyse und Testung auf Gen-Mutationen

Begründung:

Ein solcher Beschluss würde der AQHA das Monopol der Preisgestaltung überlassen.

Dadurch wird eine willkürliche Festsetzung der Registrierkosten incl. aller Laborkosten ermöglicht.

Abstammungsnachweise und DNA-Sequenzierung sind international von allen anerkannten Laboren nach ISAG Vorgaben standardisiert und dadurch untereinander vergleichbar.

Die Registrierung der Zuchttiere aufgrund dieser Vergleichbarkeit der Laborergebnisse ist gängige Praxis bei anderen Zuchtverbänden.

13.10.

**Mitgliedsantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
eingereicht durch Kai Degenhardt**

Offenlegung der Löhne, Gehälter und Aufwandsentschädigung der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Darlegung der Positionen und Funktionen für die diese ausgezahlt werden

Begründung: Für Positionen die im Ehrenamt ausgeführt werden, darf dem Vereinsmitglied nur eine geringe Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden. Nach Einforderung der Offenlegung der Kosten für die Zuchtleitung auf der AMV in Köln am 01.08.2021 ist hier nun auf zu zeigen, ob es zu Einsparungen für diesen Bereich kommen konnte durch Umstrukturierung und Personalabbau.

13.11.

Mitgliederantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
Eingereicht von Marisa Schmidt

Antrag auf Nichtunterzeichnung der ZVO der FN durch die DQHA (Zuchtprogramm/Satzung)

Begründung:

Nichtgewährleistung des Datenschutzes für die Mitglieder der DQHA durch den verpflichtenden Datenaustausch mit anderen Zuchtverbänden. Ggf. müsste die AQHA fehlende Daten, die der DQHA vorliegen gegen Gebühr von der FN erwerben. Darüber hinaus ist der einheitliche Standard der deutschen Pferdezucht von Reitpferden nicht mit der Handhabung der Zucht von Westernpferden zu vereinen.

13.12.

Mitgliedsantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
eingereicht durch Marisa Schmidt

Darlegung der Hintergründe für den Personalabbau der Zuchtteilung in der Geschäftsstelle und den Widerruf der Genehmigung der kommissarisch erteilten Zuchtleitung

Begründung:

Ein staatlich anerkannter Zuchtverband muss über genügend und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter verfügen.

Da der in Herbst vom LfL kommissarisch anerkannte Zuchtleiter laut dem Behördenbescheid, der nach der Prüfung ergangen ist, diese Anforderungen nicht erfüllt, kann er infolge dessen nicht als qualifizierter Mitarbeiter der Zuchtteilung gezählt werden, da dies im Widerspruch zu dem Behördenbescheid steht.

13.13.

Mitgliederantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
gestellt durch Marisa Schmidt

Antrag auf Änderung des Zuchtprogramms

Aufnahme des folgenden Passus in das neue Zuchtprogramm an geeigneter Stelle:

DQHA Zuchtveranstaltungen wie Fohlenschauen, Hoftermine, Stutenschauen, Championat, Körungen etc. dürfen nur durch DQHA Zuchtrichter mit abgelegter Prüfung laut Zuchtrichterverordnung gerichtet werden. Ausnahme stellt der/die Zuchtobmann/-frau dar.

In begründeten Einzelfällen können externe Zuchtrichter anderer Verbände durch den Vorstand in Absprache mit dem Zuchtausschuss geladen werden, um Interessenskonflikte und Befangenheit vor zu beugen.

13.14.

Mitgliederantrag Jahreshauptversammlung der DQHA am 24.04.2021
gestellt durch Melanie Häuser

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Antrag auf Befolgung der jeweils geltenden Regelwerke

Begründung: Mit Antreten bei der Wahl für ein Amt innerhalb eines Vereins oder Verbands erkennt das jeweilige Mitglied die Regelwerke des entsprechenden Vereins an. In den vergangenen Monaten wurden durch das kommissarisch gewählte Präsidium mehrfach willkürliche Entscheidungen gefällt, die mit den durch die Mitgliederversammlung abgestimmten Regelwerken nicht vereinbar sind (Durchführung der Futurity, Besetzung der Ausschüsse, Einsatz der Zuchtrichter, Ausschluss von Mitgliedern, Androhung von Disziplinarmaßnahmen)

13.15.1. – 13.15.27.

Anträge an die DQHA Jahreshauptversammlung 2026

Auf Grundlage der Protokolle der Jahreshauptversammlungen 2020 (März, August) sind folgende Informationen an die DQHA-Mitglieder erfolgt, daher stelle ich folgende Anträge:

1) Finanzstatus (ehemals 9.3 der aoJHV 2020)

Antrag auf Information zum Ergebnis der Finanzprüfung 2019/ 2020 des Schatzmeisters Dieter Gräbner

2) Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters (ehemals 9.4 der aoJHV)

Antrag auf Information zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Auswahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters, zum Prüfungsumfang und -verfahren selber und zum Ergebnis der Prüfung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters

3) Prüfung der Verträge und der Möglichkeiten auf Beendigung der verpflichtenden Abnahme des QHJ für DQHA Mitglieder, dafür entsprechende Senkung der Mitgliedsbeiträge (ehem. 9.8 der aoJHV)

- a) Antrag auf Information zu den Ergebnissen dieser Prüfung
- b) Antrag auf erneute Abstimmung des ehem. 9.8 der aoJHV

4) Antrag auf Information zum Sachstand der Empfehlung der Kassenprüfer 2020

Auf der JHV 2020 gaben die Kassenprüfer folgende Empfehlungen zum wiederholten Male

- SSA und Futurityrücklagen sollen auf ein separates Konto gebucht werden
- „Prozessbeschreibung zur Handhabung der Ausgaben mit Regelgrenzen und Vorgaben der Genehmigung“
- Die Budgetplanung und -kontrolle soll zudem konsequenter umgesetzt und im Blick behalten werden

Wie ist der Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen der Kassenprüfer?

Folgende Beschlüsse der aoJHV 2020 wurden bislang nicht umgesetzt.

Daher stelle ich den Antrag auf Umsetzung dieser Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2021, z.B. im Anhang der Einladung zur JHV 2021:

5) Offenlegung der linearen Beschreibung (ehem. 9.6, Antragsteller Judith Kaiser, Beschluß: „Die Bewertung der linearen Beschreibung wird offengelegt.“)

6) Antrag auf Offenlegung der Vergütung (Entgelt für erbrachte Leistung und Aufwandsentschädigung) sowie der Arbeitsbeschreibung der Zuchtleitung (ehem. 9.7, Antragsteller Judith Kaiser, Beschluß: „Die Vergütung sowie die Arbeitsbeschreibung der Zuchtleitung sollen offengelegt werden.“)

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

Noch ausstehende Abstimmungen, da mit Beschlüssen auf den Mitgliederversammlungen 2020 verlegt auf die Mitgliederversammlung 2021. Diese Anträge (7-20) sind alle begründet in der Verschiebung der Diskussion und Abstimmung auf die entsprechend folgende Jahreshauptversammlung.

7) Antrag auf Gestaltung der Möglichkeit in der Stallion Service Auction, neben der Hengstnominierung auch Fohlen/Jungpferde einzuzahlen (nach Vorbild PHCG) (ehem. 9.9 der aoJHV)

8) Satzungsänderungsanträge ehem. 8.1.1 und 8.1.2

9) Antrag auf Satzungsänderung in den §§ 9, 26 und 31 zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ (ehem. 8.2 der aoJHV)

10) Antrag auf Änderung in den §§ 20 und 48 sowie Streichung der §§ 49 und 72 (ehem. 8.3)

11) Antrag auf Änderung des § 73 (ehem. 8.4)

12) Antrag auf Reduzierung „Geographisches Gebiet“ in § 4 Punkt 2 der Satzung und Punkt 2.1 des Zuchtprogrammes (ehem. 8.6)

13) Antrag, den Passus „keine Träger bekannter genetischer Defekte“ aus den relevanten Passagen (vgl. 11.1.1 -3) zu streichen (ehem. 8.7)

14) Antrag auf Änderung der Vorgaben für den Equidenpass: keine Abstammungsprüfung (ehem. 8.8)

15) Antrag auf Anpassung der DQHA Mitgliedsbeiträge (ehem. 11.1 der JHV 2020)

16) Anträge zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity (ehem. 11.2)

17) Antrag zur Trennung der Longe Line Prüfung in Pleasure/Hunter (ehem. 11.3 der JHV 2020)

18) Antrag zur Erstellung des „Certificate of Registrations“ durch die DQHA (ehem. 11.4 der JHV 2020)

19) Antrag auf Erweiterung des geographischen Gebietes (ehem. 11.5 der JHV 2020)

20) Ausübung Stimmrecht / Stimmrechtsübertragung (ehem. 8.5 Antrag auf Satzungsänderung in den §27 Punkt 1, §23 Punkt 1 und § 43 Punkte 2 und 6 der Satzung Möglichkeit der Übertragung des Stimmrechtes auf Mitgliederversammlungen und Verlegung des Termins der Mitgliederversammlungen auf die Monate Oktober oder November)

Weiterhin stelle ich folgende Anträge:

21) Antrag auf Offenlegung des AQHA Data Share Agreement

Begründung: Das Data Share Agreement stellt einen zentralen Vertrag mit Ausstrahlung auf das DQHA-Tagesgeschäft, Regelwerke etc. dar. Um diesen Umfang einschätzen zu können, ist die Kenntnis der DQHA-Mitglieder um Inhalt und den Vertragsbestandteilen unabdingbar. Insbesondere sollte das Data Share Agreement das Problem der DNA Marker lösen soll, ein Zugriff auf die Daten mit der AQHA soll

verhandelt werden, hieß es auf der aoMV 2020 von Norbert Dechsler.

22) Antrag auf Offenlegung des AQHA Affiliate Vertrag

Begründung: Um den Umfang der Rechte und Pflichten zwischen DQHA und AQHA einschätzen zu können, ist die Kenntnis der DQHA-Mitglieder um Inhalt und den Vertragsbestandteilen unabdingbar. Zusätzlich wird der Antrag auf Information zu den in 2020 und 2021 von der DQHA erhaltenen und geleisteten Zahlungen gestellt.

23) Antrag auf Information zu allen gezahlten Leistungen 2020 und 2021 an Personen innerhalb und ausserhalb des DQHA-Vorstandes, inkl. Ausschreibungen zu den Positionen und Auszügen aus den Vorstandsprotokollen zu der Entscheidungsfindung und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.

Begründung: Um einen Überblick über die bislang eingegangenen Verpflichtungen der DQHA intern, insbesondere im Ehrenamt Tätigen, und externen Dienstleistern zu erhalten, ist die Kenntnis der DQHA-Mitglieder zu diesem Themenbereich notwendig.

24) Antrag zu den nötigen Anpassungen in Satzung und Regelwerk durch Führung des Filialzuchtbuches und

25) Antrag auf differenzierte Testung der Gendefekte nach Zuchtbuchklassen

Begründung: Auf der aoMV 2020 in Köln wurde beschlossen, daß über beide Anträge zur Mitgliederversammlung 2021 abgestimmt werden. Die Grundlage zur Änderung der Regelwerke/der Satzung wurde durch die in 7.1 durchgeführte Abstimmung zur Änderung der Begrifflichkeiten in Regelwerken und Satzung gelegt.

26) Antrag auf Abstimmung zum Entwurf einer Satzung, vorgestellt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. August.2020 in Köln

27) Antrag auf Abstimmung zu den „Ergänzenden Grundsätze des Filialzuchtbuches für die Rasse „American Quarter Horse““, vorgestellt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. August.2020 in Köln

Begründung zu 26) und 27): Protokolliert auf der aoMV soll über beide Anträge zur Mitgliederversammlung 2021 abgestimmt werden, so der Beschluss der Mitglieder. Damit wird der Antrag gestellt, über die zum 1. August 2020 im Entwurf vorgestellte Satzung und Zuchtprogramm getrennt abzustimmen.

Zur Information – offene Anträge der MV März und August 2020

Anträge aus der MV 3/2020

- Antrag auf Ergänzung der Satzung in § 9 Abs. 1 mit dem Ziel der Schaffung einer Ehrenordnung und einer Datenschutzordnung

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

- Satzungsänderung zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“
- Information und erneute Abstimmung zur endgültigen Fassung der im letzten Jahr beschlossenen Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung
- Antrag auf Anpassung der DQHA Mitgliedsbeiträge
- Antrag auf Änderung der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“, in Abschnitt III, Abs. 6, (Anzahl der Richter auf den Regionenfuturities) und in Abschnitt IV Anlage 1 Longe Line Regeln und Anlage 2 Trail in Hand Regeln
- Antrag auf Trennung der Longeline Prüfungen in Pleasure und Hunter
- Antrag zur Erstellung des „Certificate of Registrations“ durch die DQHA
- Antrag auf Erweiterung des geographischen Gebiets auf die Länder Spanien, Portugal und Polen

13.16.1 – 13.16.4.

Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021

Betreff: Anträge JHV Satzungsänderung

Anbei sende ich , einen Antrag zur Satzungsänderung der Regionalgruppen für die JHV.

Er wird eingereicht durch die:

Regionalgruppe Thüringen/Sachsen - Georgi

Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland - Finzel

Regionalgruppe Ost - Weitz

Regionalgruppe Nord - Barre

Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen - Massaad

Regionalgruppe Hessen - König

Betreff - zur Verbesserung der Zusammenarbeit:

Informationen an die Regionalgruppen über die Finanzen

Vetorecht der Regionalgruppen bei Entscheidungen im Bereich Zucht und Sport

Verbesserung der Formulierung

in die Leitung der Regionalgruppen wir zusätzlich ergänzt um einen Zuchtbeauftragten

Andre Weitz

Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 24.03.2018 in Seligenstadt

***Hier: Passagen und Auszüge mit Bezug zu Bestimmungen für die
Regionalgruppen bzw. Aufgaben und Verpflichtungen der
Regionalgruppen und Regionalgruppendifektoren***

Abschnitt I Allgemeines

§ 4 Aufbau der DQHA, Geographisches Gebiet

(1)

Die DQHA gliedert sich in Regionalgruppen (Abschnitt VII).

§ 8 Bindungswirkung von Beschlüssen

(1)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Regelwerk der DQHA oder anderen vorrangigen rechtlichen Bestimmungen stehen.

(2)

Die Umsetzung der Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt der Regionalgruppendiffektion der jeweiligen Regionalgruppen.

(3)

Darüber hinaus ist das Regionalgruppenkomitee angemessen über die Geschäftsführung insbesondere über die Finanzlage regelmäßig vom Präsidium zu unterrichten.

(4)

Präsidiumsbeschlüsse in Sachen Zucht und Sport müssen dem Regionalgruppenkomitee vorgelegt werden. Wenn mit einer Zweidrittelmehrheit die Vorlagen vom Regionalgruppenkomitee abgelehnt werden bedarf es einer Neureglung des Sachverhaltes.

3 alt fehlt

Von der DQHA wird ein Beschlussbuch geführt, in dem alle vom Präsidium und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zeitlich geordnet und mit Angabe des Versammlungsortes und dem genauen Inhalt des Beschlusses eingetragen werden

§9 Regelwerke der DQHA

(1) Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Schiedsgerichtsordnung
4. Disziplinarordnung
5. Geschäftsordnung
6. Zuchtrichterordnung

7. Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/maturity

8. Regionalgruppenordnung

§ 34 Das Regionalgruppenkomitee

Das Regionalgruppenkomitee setzt sich aus den Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Regionalgruppen zusammen. Dieses Komitee wählt für die Dauer von drei Jahren den ersten und zweiten Sprecher, welche Sitz und Stimme im Präsidium haben.

Abschnitt VII Regionalgruppen

§ 41 Gebiete, rechtliche Stellung der Regionalgruppen

(1)

Der Verein gliedert sich in folgende Regionalgruppen:

1. Regionalgruppe Bayern
2. Regionalgruppe Baden-Württemberg
3. Regionalgruppe Hessen
4. Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen
5. Regionalgruppe Nord
6. Regionalgruppe Ost
7. Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland
8. Regionalgruppe Schleswig-Holstein
9. Regionalgruppe Thüringen/Sachsen

(2)

Nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung der DQHA kann nach vorangegangener schriftlicher Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Landesgruppen teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Gebiete ändern.

(3)

Die Regionalgruppen sind gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben daher keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Vereinsorgane Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB. Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

ALT

(3)

Die Regionalgruppen sind lediglich gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben daher keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und

Kontrolle der Vereinsorgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB. Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

§ 42 Aufgaben, Finanzierung, Zuweisung der Vereinsmitglieder

(1)

Aufgabe der Regionalgruppegruppen ist es, die DQHA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Vereinstätigkeit besonders intensiv zu gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Regionalgruppen zudem, alle Aufgaben und Ziele der DQHA nachhaltig zu verfolgen.

(2)

Die Regionalgruppen werden von der DQHA durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Regionalgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Regionalgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen von der DQHA überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für die DQHA. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

(3)

Jedes Mitglied der DQHA ist zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der DQHA ist grundsätzlich Mitglied der Regionalgruppe, in deren Gebiet sein Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Regionalgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Regionalgruppe bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres wechseln. Zuvor ist ein entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten.

(4)

Vereinsmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, können sich in ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der DQHA frei entscheiden.

Ansonsten gehören sie der Gruppe „International“ an, die vom „International Director“ betreut wird. Der „International Director“ ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden Vereinsmitgliedermitglieder. Die Gruppe „International“ ist keine Regionalgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

§ 43 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

(1)

Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen bestehen jeweils aus allen Mitgliedern der Regionalgruppe.

(2)

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Regionalgruppendifektor unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden in der

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung am 24. April 2021 - online -

letzten Ausgabe des Vereinsblattes, die vor der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe erscheint oder auf der Webseite der DQHA veröffentlicht.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe kann durch den Regionalgruppendirektor in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Regionalgruppe dies von der Regionalgruppendirektion unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangt.

(4)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe unterliegen:

- die Entlastung der Regionalgruppendirektion,
- die Wahl der Mitglieder der Regionalgruppendirektion und
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppendirektor eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge der Regionalgruppendirektion sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6)

In der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe hat jedes der Regionalgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(7)

Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe gilt § 27 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.

(8)

Soweit anwendbar, gilt für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe § 28 entsprechend.

§ 44 Wahlen in den Regionalgruppen

Für die Wahlen in den Regionalgruppen gelten die Regelungen der §§ 25 Abs.2, 35 und 36 entsprechend.

§ 45 Leitung der Regionalgruppen

(1)

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Regionalgruppe obliegt einer Regionalgruppendiffektion. Sie besteht aus

1. dem Regionalgruppendiffektor,
2. dem stellvertretenden Regionalgruppendiffektor,
3. dem Kassenwart der Regionalgruppe,
4. dem Jugendbeauftragten der Regionalgruppe **und**
5. dem Zuchtbeauftragten der Regionalgruppe.

Die Regionalgruppe kann sich selbst bis zu drei weitere Beisitzer wählen. Eine Vereinigung der vorgenannten Ämter oder der weiteren Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet.

(2)

Die Amtsträger einer Regionalgruppe müssen Mitglied der betreffenden Regionalgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers vorzeitig. Die Nachwahl des Amtsträgers erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung der Regionalgruppe.

(3)

Mitglieder der Regionalgruppendiffektionen können nur vom Präsidium im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluss abberufen werden. Bis zur Nachwahl des Mitgliedes der Regionalgruppendiffektion kann das Präsidium dessen Amt einem anderen Mitglied der Regionalgruppe übertragen. § 36 Abs. 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 46 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendiffektion

(1)

Die Regionalgruppendiffektion einer Regionalgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zu ihrer Regionalgruppe gehörenden Vereinsmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Regionalgruppe verantwortlich. Ihr obliegen alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Regionalgruppendiffektors, der auch Leiter der Regionalgruppendiffektion ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Regionalgruppendiffektors und der Beisitzer regelt der Regionalgruppendiffektor nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Regionalgruppendiffektion.

(2)

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Regionalgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes der Regionalgruppendiffektion, hat die Regionalgruppendiffektion durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Mitglied der Regionalgruppendiffektion nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regionalgruppendiffektors.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Regionalgruppen entsprechend.

Sitzungen der Regionalgruppendifferenz finden nach Bedarf statt und sind vom Regionalgruppendifferenz ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen. Beschlussfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Regionalgruppendifferenz durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

Die Regionalgruppenleitung ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Die zu treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Regionalgruppen regelt § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4.

§ 47 Geschäftsführung, Finanzwesen der Regionalgruppen

(1)

Die Regionalgruppendifferenzen haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen in ihrer Regionalgruppe spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, soweit keine andere Terminsetzung besteht.

(2)

Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Regionalgruppendifferenz innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle der DQHA zu übersenden.

(3)

Das Präsidium ist berechtigt, die Regionalgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

(4)

Die Mitglieder der Regionalgruppendifferenzen sind verpflichtet, dem Präsidium jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

§ 57 Kassenprüfung

(1)

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2)

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

(3)

**Alle Anträge zur Mitgliederversammlung
am 24. April 2021 - online -**